

**Studienordnung für den
gemeinsamen Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen der
Fachhochschule Kaiserslautern
vom 12.08.2004**

Der Gemeinsame Ausschuss des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen hat am 11.06.03 auf Grund des § 72 Absatz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 06.02.1996 (GVBl. Seite 71), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29, BS 223-9), die folgende Änderung der Studienordnung vom 7.11.2001 (Staatsanzeiger Nr. 1 Seiten 11 ff. vom 14.01.2002) beschlossen. Sie wurde mit Schreiben vom 3.07.2003 dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur angezeigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

INHALT:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Vorpraktikum
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Praktisches Studiensemester
- § 8 Anerkennung des praktischen Studiensemesters
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Arten von Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung
- § 13 Schlussbestimmung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Diplomprüfungsordnung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis Ziel, Inhalt und Aufbau des grundständigen Studiums einschließlich Art und Dauer der einschlägigen praktischen Vorbildung für den Gemeinsamen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Kaiserslautern mit den Schwerpunkten Maschinenbau/Produktionstechnik und Elektrotechnik/Energietechnik.

**§ 2
Studienziel**

In dem Studiengang wird eine anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelt. Das Ziel dieser Ausbildung ist es, die Studierenden zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie gesicherter praktischer Erfahrungen für die Berufstätigkeiten der Wirtschaftsingenieurin bzw. des Wirtschaftsingenieurs zu befähigen. Die Ausbildung soll auch zu Problembewusstsein, Verantwortungsbereitschaft bei der Mitgestaltung der Umwelt nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten, Kritikfähigkeit und Kooperationsbereitschaft in fachübergreifenden Arbeitsgruppen und zur Entscheidungsfähigkeit führen.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium soll in der Regel zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Gemeinsame Ausschuss kann Ausnahmen beschließen.

**§ 4
Studienvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:

1. ein Zeugnis, das gemäß § 53 FHG zum Studium an der Fachhochschule Kaiserslautern berechtigt,
2. eine praktische Vorbildung gemäß §53 Abs. 2 FHG und § 5 dieser Studienordnung.

**§ 5
Vorpraktikum**

(1) Zweck des Vorpraktikums:

Das Vorpraktikum ist unerlässlich zum Verständnis der betrieblichen Vorgänge und damit wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Es soll dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:

Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe der beruflichen Praxis zu gewinnen, die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfah-

ren, soziale und berufsständige Probleme zu erkennen und so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

(2) Dauer des Vorpraktikums:

Das Vorpraktikum hat einen Umfang von 12 Wochen. Davon müssen in der Regel mindestens 6 Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Der Rest ist bei der Meldung zur letzten Prüfung der Diplomvorprüfung nachzuweisen.

(2.1) Bei Bewerbern mit Fachhochschulreife, die über eine einschlägige praktische Vorbildung verfügen, die der gewählten Studienrichtung entspricht, entfallen Teile oder das gesamte Vorpraktikum. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

(2.2) Für Studierende ausländischer Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge bestehen, können vom Gemeinsamen Ausschuss Abweichungen hinsichtlich des Vorpraktikums festgelegt werden.

(3) Inhalt und Rahmenbedingungen des Vorpraktikums:

Das Vorpraktikum gliedert sich auf in einen betriebswirtschaftlichen und einen schwerpunktbezogenen technischen Bereich. Die einzelnen Blöcke im betriebswirtschaftlichen und technischen Bereich sollen eine zusammenhängende Einheit von mindestens 2 und höchstens 4 Wochen bilden. Der Ausbildungsplan sowie die Rahmenbedingungen zum Vorpraktikum sind in ANLAGE 3 enthalten.

(4) Anerkennung des Vorpraktikums:

Der Nachweis und die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgen beim Praktikantenamt des gemeinsamen Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen. Dabei sind alle Praktikantenzugnisse bzw. -bescheinigungen, wie Wochenberichtshefte und sonstige das abgeleistete Praktikum betreffende Unterlagen vorzulegen.

Wechseln Studierende den Schwerpunkt, so wird über die Anerkennung von bereits geleistetem

technischem Vorpraktikum neu entschieden.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester und die Zeiten für die Prüfungen und die Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium im Umfang von drei Semestern und das fünfsemestrige Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Der zeitliche Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grund- und Hauptstudiums einschließlich der das praktische Studiensemester begleitenden Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 180 Semesterwochenstunden (SWS). Im Hauptstudium sind je nach Vertiefung 10 oder 12 SWS den Wahlpflichtfächern vorbehalten. Für den Wahlbereich sind 6 SWS vorgesehen.

(4) Mit der Einschreibung wählen die Studierenden im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen einen Studienschwerpunkt. Für das Grundstudium sind die Einzelheiten über die Semesterwochenstundenzahl sowie die Zuweisung der Lehrgebiete zu Prüfungs- und Studienleistungen in ANLAGE 1 dieser Ordnung für alle Studienschwerpunkte geregelt.

(5) Für das Hauptstudium sind die Einzelheiten über die Wahlmöglichkeiten, die Semesterwochenstundenzahl, die Zuweisung der Lehrgebiete zu Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Zeitpunkt des praktischen Studiensemesters nach § 7 in der ANLAGE 2 dieser Ordnung für alle Studienschwerpunkte geregelt.

(6) Das Hauptstudium kann grundsätzlich erst nach erfolgreichem Abschluss der Diplomvorprüfung aufgenommen werden. Studierende, die die Diplomvorprüfung in höchstens 2 Fächern nicht bestan-

den haben, können an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums teilnehmen und Studienleistungen ablegen.

§ 7

Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester findet für den Studienschwerpunkt Maschinenbau/Produktionstechnik in der Regel im 5. Semester und für den Studienschwerpunkt Elektrotechnik/Energietechnik in der Regel im 7. Semester statt. Voraussetzung für den Eintritt in das praktische Studiensemester ist die bestandene Diplomvorprüfung. Das praktische Studiensemester hat einen Umfang von 20 Wochen. Davon sind 4 Wochen für die Fertigstellung des Berichts sowie studienbegleitende Lehrveranstaltungen und 16 Wochen für die Praxisstelle vorgesehen.

(2) In dem praktischen Studiensemester soll die während des Studiums erworbene Qualifikation durch die qualifizierte Bearbeitung geeigneter Projekte angewandt und vertieft werden. Diese Projekte sollen unter den Bedingungen der Praxis durchgeführt werden. Projektgegenstand und Projektziel sind mit der Hochschule festzulegen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft im Einvernehmen mit dem /der Betreuer/in, ob der Kooperationspartner in der Lage ist, die an das praktische Studiensemester gestellten Anforderungen zu erfüllen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung erfolgt durch die Gegenzeichnung des Kooperationsvertrages. Hierfür wird ein Mustervertrag zur Verfügung gestellt.

(3) Die Studierenden sind verantwortlich für die Wahl ihres praktischen Studienplatzes. Dabei werden sie von der Hochschule in allen Fragen der Suche und der Auswahl von Kooperationspartnern beraten. Die Studierenden sind verpflichtet, ihren praktischen Studienplatz dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig mitzuteilen. Der Kooperationspartner hat eine Person für die Betreuung des/der Studierenden im praktischen Studiensemester zu benennen, die in

der Regel über einen Hochschulabschluss verfügen muss.

(4) Das praktische Studiensemester kann durch ein Auslandssemester ersetzt oder in Ausnahmefällen in den Räumen der Fachhochschule in Kooperation mit einem Unternehmen durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Der/die Studierende wird zur Betreuung seines/ihrer praktischen Studiensemesters einem/einer Professor/in oder einem/einer Lehrbeauftragten der Hochschule zugewiesen. Die betreuende Person entscheidet über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters nach Maßgabe des § 8.

§ 8

Anerkennung des praktischen Studiensemesters

(1) Über die Tätigkeit im praktischen Studiensemester hat der/die Studierende zu berichten. Der Betreuer entscheidet aufgrund des vorgelegten Abschlussberichtes, des Vortrages des/der Studierenden und des Tätigkeitsnachweises des Unternehmens über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters. Im Falle der Anerkennung erhält der/die Studierende eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass er/sie das praktische Studiensemester mit Erfolg durchgeführt hat.

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) Der Studiengang bietet, entsprechend seiner fachlichen Besonderheiten, Vorlesungen, Seminare, seminaristische Lehrveranstaltungen, Übungen, Praktika, Labore, Projektarbeiten und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienzieles können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Die Teilnahme an Praktika kann vom erfolgreichen Abschluss vorausgehender Lehrveranstaltungen oder Eingangskolloquien abhängig gemacht werden. Die Entscheidung hierüber trifft vor Vorlesungsbeginn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des zuständigen Hochschullehrers.

(3) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt und Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.

(4) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist. Nach Möglichkeit soll dadurch die Studienzzeit der Studierenden nicht verlängert werden.

(5) Die Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 10 SWS sind aus dem Wahlpflichtangebot der beteiligten Fachbereiche zu wählen. Es gelten dabei jeweils die Anmelde- und Prüfungsmodalitäten des betreffenden Fachbereichs.

§ 10 Studienleistungen

(1) Während des Studiums werden von den Studierenden Studienleistungen gemäß § 7 (2) der Diplomprüfungsordnung gefordert. Fächer und Anzahl der Studienleistungen sind für das Grundstudium in ANLAGE 1 und für das Hauptstudium in ANLAGE 2 dieser Ordnung geregelt.

Bei gemeinsamen Ausbildungsgängen mit ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge bestehen, kann der Gemeinsame Ausschuss abweichende Regelungen beschließen.

(2) Gemäß § 7 Abs. 2 der Ordnung für die Diplomprüfung werden Studienleistungen (Leistungsnachweise) in Form von Klausuren, Übungen, Laborversuchen, Laborversuchsberichten, Seminaren, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten, Kolloquien, Lehrveranstaltungsteilnahmen und Referaten erbracht. Laborversuche bzw. Laborversuchsberichte können zu einem Leistungsnachweis zusammengefasst werden. In diesem Fall müssen die Studierenden entsprechend Satz 4 und 5 über die Anzahl und Gewichtung der einzelnen Laborversuche bzw. Laborversuchsberichte unterrichtet werden. Art und inhaltliche Anforderungen der in einem Fach zu erbringenden Studienleistungen

richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung der einzelnen Hochschullehrer. Sie legen zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung fest, in welcher Form die in den Anlagen geforderten Leistungen abgelegt werden müssen. Die Studierenden sind entsprechend zu unterrichten.

Eine bestandene benotete Studienleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Termin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

(3) Unbenotete Studienleistungen werden mit bestanden oder mit nicht bestanden bewertet. Für die Bewertung benoteter Studienleistungen gilt § 12 der Prüfungsordnung.

(4) Studienleistungen sind in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann abweichende Regelungen beschließen. Über die Endnote eines sonstigen Studienfaches wird auf Antrag der Studierenden eine Bescheinigung erteilt.

Bei schriftlich erbrachten Studienleistungen ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(5) In jedem Semester ist innerhalb der Vorlesungszeit für jede geforderte Studienleistung bei Bedarf mindestens ein Termin anzubieten. Der Prüfungsausschuss kann für Laborversuche, Übungen, Seminare und ausgewählte Lehrgebiete andere Regelungen beschließen.

§ 11 Prüfungsleistungen

Die Zuordnung zu den einzelnen Fächern sind für das Grundstudium in ANLAGE 1 und für das Hauptstudium in ANLAGE 2 dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Studienberatung

(1) Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei wesentlicher Überschreitung der vorgesehenen Studienzzeit
- nach nicht bestandener Prüfung
- bei Studiengangwechsel
- bei Festlegung der Studienschwerpunkte und der möglichen Fächerkombinationen.

(2) Für die Studienberatung und ihre Organisation ist der Gemeinsame Ausschuss verantwortlich.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Diese Ordnung tritt drei Monate nach Anzeige bei dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die

- sich ab dem WS 2003/2004 in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen einschreiben.
- nach dem SS 2004 (also ab einschließlich WS 2004/2005) ihr Vordiplom abschließen.

Spätestens zum 30. September 2005 werden alle Studierende im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, die sich noch im Grundstudium befinden in diese Ordnung übernommen.

Spätestens zum 30. September 2007 werden alle Studierende im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen in diese Ordnung übernommen.

Kaiserslautern, den 12.08.2004

Der Vorsitzender des
Gemeinsamen Ausschusses für
den Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen an der
Fachhochschule Kaiserslautern

Prof. Dr. Hubert Klein

Anmerkung:

Die hier dargestellte Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern ist nach bestem Wissen und Gewissen gemäß der im Staatsanzeiger Nr. 34 am 20. September 2004 veröffentlichten Version erstellt.

Rechtsverbindliche Grundlage bleiben jedoch die im Staatsanzeiger veröffentlichten Einzeltexte.

Anlage 1 / Blatt 1: Grundstudium – Schwerpunkt Maschinenbau (Vertiefungen: „Produktionstechnik“, „Leichtbau“ und „Anlagenbau“)

Lehrgebiet	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe
	SWS	Art	PS	SWS	Art	PS	SWS	Art	PS	SWS
Mathematik 1, 2	8	V	K	4	V	K				12
Statistik							2	V	K	2
Technisches und Wirtschafts- Englisch 1, 2	2	V/S		2	V/S	K				4
Grundlagen der EDV 1, 2	4	V/Ü		4	V/Ü	B ^z /K				8
Technische Mechanik	6	V	K							6
Werkstoffkunde 1, 2	2	V		2+1	V/L	B ^s /K				5
Physik				6	V	K	1	L	B ^s	7
Strömungslehre / Thermodynamik				2	V		2	V	K	4
Grundlagen der Elektrotechnik 1				6	V	K				6
MEL 1 / CAD; MEL 3	2+4	V/Ü	H ^s /K				6	V/Ü	H ^s /K	12
Arbeitstechniken / Selbstmanage- ment							2	V/S	H ^s	2
Betriebswirtschaftslehre und Unter- nehmensführung 1, 2	4	V/Ü		4	V/Ü	K				8
Recht							4	V	K	4
Finanz- und Rechnungswesen							4	V	K	4
Volkswirtschaftslehre							2	V	K ^s	2
Personalführung							2	V/S	K ^s	2
Gesamtsumme SWS	32			31			25			88

SWS: Semester-Wochenstunden
PS: Prüfungs- / Studienleistungen

V: Vorlesung
Ü: Übung
S: Seminar
L: Labor

K: Klausur
H: Hausarbeit
B: Bericht

^s: Studienleistung
(ohne ^s eine Prüfungsleistung)
^z: Studienleistung, die erbracht sein
muss, um zur Prüfung in diesem
Fach zugelassen zu werden (Zu-
lassungsvoraussetzung)

Anlage 1 / Blatt 2: Grundstudium – Schwerpunkt Elektrotechnik / Energietechnik

Lehrgebiet	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe
	SWS	Art	PS	SWS	Art	PS	SWS	Art	PS	SWS
Mathematik 1, 2	8	V	K	4	V	K				12
Statistik							2	V	K	2
Technisches und Wirtschafts- Englisch 1, 2	2	V/S		2	V/S	K				4
Grundlagen der EDV 1, 2	4	V/Ü		4	V/Ü	B ^z /K				8
Technische Mechanik	6	V	K							6
Werkstoffkunde 1	2	V	K ^s							2
Physik				6	V	K	1	L	B ^s	7
Strömungslehre / Thermodynamik				2	V		2	V	K	4
Grundlagen der Elektrotechnik 1, 2				6	V	K	8	V/L	B ^s /K	14
Maschinenelemente 1	2	V/Ü	H ^s /K							2
Einführung in Energie- und Automa- tisierungstechnik							4	V	K	4
Elektrische Messtechnik							3	V	K	3
Betriebswirtschaftslehre und Unter- nehmensführung 1, 2	4	V/Ü		4	V/Ü	K				8
Recht	4	V	K							4
Finanz- und Rechnungswesen							4	V	K	4
Volkswirtschaftslehre	2	V	K ^s							2
Personalführung							2	V/S	K ^s	2
Gesamtsumme SWS	34			28			26			88

SWS: Semester-Wochenstunden
PS: Prüfungs- / Studienleistungen

V: Vorlesung
Ü: Übung
S: Seminar
L: Labor

K: Klausur
H: Hausarbeit
B: Bericht

^s: Studienleistung
(ohne ^s eine Prüfungsleistung)
^z: Studienleistung, die erbracht sein
muss, um zur Prüfung in diesem
Fach zugelassen zu werden (Zu-
lassungsvoraussetzung)

Anlage 2 / Blatt 1: Hauptstudium – Schwerpunkt Maschinenbau / Produktionstechnik (WMP)

Lehrgebiet	4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			8. Semester			Σ			
	SWS	Art	P S	SWS	Art	PS	SW S	Art	PS	SW S	Art	P S	SWS	Art	P S	SWS			
Pflichtfächer																			
Operations Research	4	V/Ü	K							P R A X I S E M E S T E R	D I P L O M A R B E I T					4			
Management und Controlling							4	V/Ü	K										4
Qualitätsmanagement				4	V	K													4
Marketing und Vertrieb							4	V/Ü	K										4
Finanzierung und Investition				4	V/Ü	K													4
Arbeitswissenschaft	4	V	K																4
Beschaffungsmanagement				2	V/Ü	K													2
Computergestützte Entwicklung von Produkten und Prozessen	4	V/Ü	H																4
Produktionsplanung und -steuerung							4	V/L	B ^S /K										4
Fertigungstechnik				4	V	K													4
Zerspanungstechnik	4	V	K																4
Werkzeugmaschinen 1				4	V	K													4
Projektarbeit Musterfabrik							8	V/L	B										8
Unternehmensplanspiel												2	S	T ^S					2
Projektarbeit										2	S	H					2		
Arbeits- und Patentrecht	2	V	K ^S														2		
Unternehmensstrategien	2	V/Ü	K ^S														2		
Umwelt- und Ökomanagement				2	V	K ^S											2		
Standardsoftware für betriebliches Datenmanagement	4	S/Ü	B ^S														4		
Diplomandenseminar													2	S	T ^S		2		
Wahlpflichtfächer																			
Beispiele ¹ siehe akt. Aushänge																	10		
Summe SWS pro Semester ohne Wahlpflichtfächer																			
	24			20			20			4			2						
Gesamtsumme SWS im Hauptstudium:																80			

- SWS: Semester-Wochenstunden
 PS: Prüfungs- und Studienleistungen
 Σ: Summe
 V: Vorlesung
 Ü: Übung
 S: Seminar
 L: Labor
 K: Klausur
 M: Mündliche Prüfung
 H: Hausarbeit
 B: Laborbericht
 T: Lehrveranstaltungsteilnahme
^S: Studienleistung (ohne ^S eine Prüfungsleistung)
¹: Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 10 SWS sind aus dem Wahlpflichtangebot der beteiligten Fachbereiche zu wählen. Es gelten dabei jeweils die Anmelde- und Prüfungsmodalitäten des betreffenden Fachbereichs. Semester und Anzahl der Prüfungs- bzw. Studienleistungen hängen von den gewählten Fächern ab.

Anlage 2 / Blatt 2: Hauptstudium – Schwerpunkt Maschinenbau / Leichtbau (WML)

Lehrgebiet	4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			8. Semester			Σ	
	SWS	Art	P S	SWS	Art	PS	SW S	Art	PS	SW S	Art	P S	SWS	Art	P S	SWS	
Pflichtfächer																	
Operations Research	4	V/Ü	K														4
Management und Controlling							4	V/Ü	K								4
Qualitätsmanagement				4	V	K											4
Marketing und Vertrieb							4	V/Ü	K								4
Finanzierung und Investition				4	V/Ü	K											4
Arbeitswissenschaft	4	V	K														4
Beschaffungsmanagement				2	V/Ü	K											2
Konstruktionswerkstoffe	4	V	K														4
Produktionsplanung und -steuerung							4	V/L	B ^S /K								4
Fertigungstechnik				4	V	K											4
Leichtbau-Konstruktion 1							4	V/Ü	H								4
Leichtbauwerkstoffe 1	4	V	K														4
Leichtbauwerkstoffe 2				4	V	K											4
FEM							4	V/Ü	K								4
Projektarbeit										2	S	H					2
Arbeits- und Patentrecht	2	V	K ^S														2
Unternehmensstrategien	2	V/Ü	K ^S														2
Umwelt- und Ökomanagement				2	V	K ^S											2
Standardsoftware für betriebliches Datenmanagement	4	S/Ü	B ^S														4
Diplomandenseminar													2	S	T ^S		2
Wahlpflichtfächer																	
Beispiele ¹ siehe akt. Aushänge																	12
Summe SWS pro Semester ohne Wahlpflichtfächer																	
	24			20			20			2			2				
Gesamtsumme SWS im Hauptstudium:																80	

SWS: Semester-
Wochenstunden
PS: Prüfungs- und Studien-
leistungen
Σ: Summe
V: Vorlesung
Ü: Übung
S: Seminar
L: Labor
K: Klausur
M: Mündliche Prüfung
H: Hausarbeit
B: Laborbericht
T: Lehrveranstaltungs-
teilnahme
^S: Studienleistung (ohne ^S
eine Prüfungsleistung)

¹: Wahlpflichtfächer im Umfang
von insgesamt 12 SWS sind
aus dem Wahlpflichtangebot
der beteiligten Fachbereiche
zu wählen. Es gelten dabei
jeweils die Anmelde- und
Prüfungsmodalitäten des
betreffenden Fachbereichs.
Semester und Anzahl der
Prüfungs- bzw. Studien-
leistungen hängen von den
gewählten Fächern ab.

Anlage 2 / Blatt 3: Hauptstudium – Schwerpunkt Maschinenbau / Anlagenbau (WMA)

Lehrgebiet	4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			8. Semester			Σ			
	SWS	Art	P S	SWS	Art	PS	SWS	Art	PS	SWS	Art	P S	SWS	Art	P S	SWS			
Pflichtfächer																			
Operations Research	4	V/Ü	K							P R A X I S S E M E S T E R	D I P L O M A R B E I T					4			
Management und Controlling							4	V/Ü	K										4
Qualitätsmanagement				4	V	K													4
Marketing und Vertrieb							4	V/Ü	K										4
Finanzierung und Investition				4	V/Ü	K													4
Arbeitswissenschaft	4	V	K																4
Beschaffungsmanagement				2	V/Ü	K													2
Apparatebau I	4	V/Ü	K																4
Produktionsplg. und -steuerung							4	V/L	B ^S /K										4
Projektarbeit Anlagenbau							4	V/Ü	B										4
Mechan. Verfahrenstechnik I				4	V/Ü	K													4
Therm. Verfahrenstechnik I				4	V/Ü	K													4
Anlagenplanung							4	V	K										4
Labor Verfahrenstechnik							4	L	B										4
Projektarbeit												2	S	H					2
Arbeits- und Patentrecht	2	V	K ^S																2
Unternehmensstrategien	2	V/Ü	K ^S														2		
Umwelt- und Ökomanagement				2	V	K ^S											2		
Standardsoftware für betriebliches Datenmanagement	4	S/Ü	B ^S														4		
Diplomandenseminar													2	S	T ^S		2		
Wahlpflichtfächer																			
Beispiele ¹ siehe akt. Aushänge																	12		
Summe SWS pro Semester ohne Wahlpflichtfächer																			
	20			20			24			2			2						
Gesamtsumme SWS im Hauptstudium:																80			

SWS: Semester-
Wochenstunden
PS: Prüfungs- und Studien-
leistungen
Σ: Summe
V: Vorlesung
Ü: Übung
S: Seminar
L: Labor
K: Klausur
M: Mündliche Prüfung
H: Hausarbeit
B: Laborbericht
T: Lehrveranstaltungs-
teilnahme

^S: Studienleistung (ohne ^S
eine Prüfungsleistung)

¹: Wahlpflichtfächer im Umfang
von insgesamt 12 SWS sind
aus dem Wahlpflichtangebot
der beteiligten Fachbereiche
zu wählen. Es gelten dabei
jeweils die Anmelde- und
Prüfungsmodalitäten des
betreffenden Fachbereichs.
Semester und Anzahl der
Prüfungs- bzw. Studien-
leistungen hängen von den
gewählten Fächern ab.

Anlage 2 / Blatt 4: Hauptstudium – Schwerpunkt Elektrotechnik / Energietechnik (WEE)

Lehrgebiet	4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			8. Semester			Σ SWS		
	SWS	Art	P S	SWS	Art	P S	SWS	Art	P S	SWS	Art	P S	SWS	Art	P S			
Pflichtfächer																		
Operations Research	4	V/Ü	K							P R A X I S S E M E S T E R	D I P L O M A R B E I T				4			
Management und Controlling							4	V/Ü	K									4
Qualitätsmanagement				4	V	K												4
Marketing und Vertrieb							4	V/Ü	K									4
Finanzierung und Investition				4	V/Ü	K												4
Arbeitswissenschaft	4	V	K															4
Regelungstechnik	4	V/L	B ^S / K															4
Steuerungstechnik				4	V	K												4
Elektroenergiesysteme 1, 2	4	V/L	B ^S	5	V	K												9
Elektronik, Leistungselektronik und Labor	3	V		2	V	K	1	L	B ^S									6
Antriebstechnik 1, 2 und Labor	4	V		2	V	K	2	L	B ^S									8
Energiewirtschaft und regenerative Energieerzeugung							6	V	K									6
Projektarbeit												2	Ü	H				2
Arbeits- und Patentrecht	2	V	K ^S															2
Unternehmensstrategien	2	V/Ü	K ^S													2		
Umwelt- und Ökomanagement				2	V	K ^S										2		
Standardsoftware für betriebliches Datenmanagement							4	S/Ü	B ^S							4		
Diplomandenseminar													2	S	T ^S	2		
Wahlpflichtfächer																		
Beispiele ¹ siehe akt. Aushänge																10		
Summe SWS pro Semester ohne Wahlpflichtfächer																		
	27			23			21			2			2					
Gesamtsumme SWS:																85		

SWS: Semester-
Wochenstunden
PS: Prüfungs- und Studien-
leistungen
Σ: Summe
V: Vorlesung
Ü: Übung
S: Seminar
L: Labor
K: Klausur
M: Mündliche Prüfung
H: Hausarbeit
B: Laborbericht
T: Lehrveranstaltungs-
teilnahme
S¹: Studienleistung (ohne S¹
eine Prüfungsleistung)

¹: Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 10 SWS sind aus dem Wahlpflichtangebot der beteiligten Fachbereiche zu wählen. Es gelten dabei jeweils die Anmelde- und Prüfungsmodalitäten des betreffenden Fachbereichs. Semester und Anzahl der Prüfungs- bzw. Studienleistungen hängen von den gewählten Fächern ab.